

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

vernehmlassungen@estv.admin.ch

13. Januar 2015

Vernehmlassung Unternehmenssteuerreformgesetz III

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den oben genannten Entwürfen Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme:

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform III wie sie vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt worden ist. Sie finden deshalb nachstehend nur einzelne Anmerkungen.

Zu 1.

Es ist für die Schweiz entscheidend, für die bisherigen Holding-, gemischten- und Domizilgesellschaften soweit wie möglich neue attraktive Steuermodelle zu implementieren. Dabei sind die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen, einerseits, um mindestens gleich attraktive Steuermodelle wie von anderen Ländern praktiziert auch hier anbieten zu können und andererseits, international nicht mehr angreifbar zu sein und von unfairen Gegenmassnahmen verschont zu sein. Allerdings sollten wir nicht „vorausgehend Gehorsam leisten“ und dadurch Wettbewerbsnachteile einhandeln.

Zu 2.

Lizenzbox:

Wir unterstützen die Einführung einer Lizenzbox, jedoch mit einer möglichst breiten Definition.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer:

Wir unterstützen die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf der Basis eines unverzinslichen Kernkapitals und eines steuerlich verzinslichen Sicherheitskapitals mit Schutzzinsabzug. Wir

sind jedoch der Ansicht, dass die starre Anbindung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital an die zehnjährigen Bundesobligationen falsch ist. Damit wird weder der markt-mässigen Risikogewichtung der Ausleihungen noch den allfälligen Währungseinflüssen Rechnung getragen.

Aufdeckung stiller Reserven:

Wir unterstützen das Konzept der steuerlichen Aufdeckung stiller Reserven beim Wechsel des Steuerstatus oder vergleichbaren Vorgängen. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob ein Modell, bei welchem die steuerliche Aufdeckung auf den bisher steuerbefreiten Prozentsatz limitiert wird, nicht einfacher und vorteilhafter wäre. Damit könnte im Zeitpunkt der Aufdeckung jegliche Steuerzahlung vermieden werden. Auch wäre eine gestaffelte Fälligkeit der Steuer über die nächsten 10 Jahre nach dem bundesrätlichen Modell nicht notwendig.

Ergebnis aus Beteiligungen:

Aus grundsätzlicher Sicht stellen wir in Frage, ob es den Wechsel vom Beteiligungsabzug zu einer direkten Freistellung von Beteiligungserträgen braucht. Sollte es zum Wechsel kommen, so unterstützen wir die Grundzüge des vorgeschlagenen Konzeptes, insbesondere bezüglich der steuerlichen Behandlung von Finanzierungskosten und Verwaltungskosten. Zudem sollte ein solcher Wechsel keinesfalls Anlass sein, die zinsbereinigte Gewinnsteuer wegen möglicher Missbräuche abzulehnen. Sollten Missbräuche aus der Kombination von zinsbereinigter Gewinnsteuer und direkter Freistellung von Beteiligungserträgen mit Zuordnung der Finanzierungskosten zu den übrigen Erträgen möglich sein, so sind diese Missbräuche einzuschränken und nicht das Gesamtkonzept zu verwerfen.

Einführung einer Kapitalgewinnsteuer:

Wir lehnen die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vermögenssteuer das Vermögenssubstrat, welches mit der Kapitalgewinnsteuer auch erfasst würde, bereits erfasst. Zudem ist die Ergiebigkeit, insbesondere kombiniert mit dem administrativen Aufwand für Steuerbehörden, Steuerpflichtige und Banken in keinem Aufwand-Nutzen-Verhältnis. Im Weiteren hat das Volk diese Steuer vor kurzem abgelehnt. Überdies ist die vorgeschlagene Kapitalverlustverrechnung, welche bloss gegen Kapitalgewinne möglich wäre, verfassungswidrig, da im Widerspruch zur Gesamtreineinkommenstheorie.

Finanzierung

Ferner sind wir der Ansicht, dass es eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuern braucht und es ist richtig, dass sich der Bund anteilmässig an den Steuerausfällen beteiligt. Die Mehrwertsteuer sollte nicht zum Zwecke der Gegenfinanzierung beigezogen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen sowie Änderungsvorschläge. Für weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Herbert Mattle
Präsident veb.ch



Melitta Bischofberger
Geschäftsführerin veb.ch